

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
(Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG)

Punkt 10 der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Für den Fall der Einberufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes möge der Bundesrat beschließen:

Zu dem vom Bundestag am 25.09.1997 verabschiedeten Gesetz wird verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Art. 12 Nr. 4

In § 3 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"(2) Ist für ein Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschrift ein aus den Namen der Eltern zusammengesetzter Name als Geburtsname in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater

...

oder den die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen dieses Kindes bestimmen. § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1617 c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Haben die Eltern bereits den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen eines ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt, so kann auch für die anderen gemeinsamen Kinder nur dieser Name bestimmt werden."

Begründung:

Die Regelung des Gesetzesbeschlusses ermöglicht es, Kindern, die nach dem 31. März 1994 geboren wurden, einen Doppelnamen zu erteilen, wenn bereits ein älteres Geschwister in der Zeit vom 29.03.1991 bis 31.03.1994 geboren wurde und einen Doppelnamen führt. Seinerzeit konnten die Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führten, aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.1991 (BGBl I S. 807) einen Doppelnamen erhalten. Mit dem Familiennamensrechtsgesetz wurde aber die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Möglichkeit der Gewährung eines Doppelnamens nicht übernommen. Kinder, die nach dem 31.03.1994 geboren wurden, konnten deshalb keinen Doppelnamen wie ihre älteren Geschwister erhalten. Die Rechtsprechung hat dies auch bestätigt.

Die Frage der Gewährung von Doppelnamen ist eine Grundsatzentscheidung, die einer generellen Klärung bedarf. Eine Lösung, die nur die Kinder begünstigt, deren Geschwister aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.03.1991 einen Doppelnamen führen, ist systemwidrig. Bis zu einer

grundsätzlichen Lösung sollte den Eltern dieser Kinder entsprechend den Übergangsregelungen des Familiennamensrechtsgesetzes, die zeitlich befristet waren, erneut die Möglichkeit eingeräumt werden, die Namensführung ihrer Kinder mit Doppelnamen der Namensführung der später geborenen Kinder anzupassen.